

ANFRAGE von Benedikt Gschwind (SP, Zürich), Judith Stofer (AL, Zürich) und Lorenz Schmid (CVP, Männedorf)

betreffend Restriktivere Interpretation der Gemeinnützigkeit bei der Besteuerung von Kitas

Wie der NZZ am Sonntag vom 13. Mai 2018 entnommen werden kann, hat das kantonale Steueramt Zürich bei rund 100 Kindertagesstätten (Kitas) den Status der Gemeinnützigkeit neu beurteilt und kommt in bis heute 80 geprüften Fällen zum Schluss, dass diese den Status der Gemeinnützigkeit nicht mehr verdient hätten.

Viele Kitas sind als Vereine organisiert, haben eine Trägerschaft mit ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern und haben das Ziel, ihre Dienste kostendeckend, nicht aber mit Gewinn zu erwirtschaften. Sie erfüllen eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe bei der sozialen Integration von Kindern und für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Auch für die Akquisition von Spenden ist die Gemeinnützigkeit der Organisation ein wichtiges Qualitätsmerkmal.

Vor diesem Hintergrund und Praxishinweisen der Schweizerischen Steuerkonferenz von 2008 zur Steuerbefreiung von Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung stellen sich verschiedene Fragen, die wir dem Regierungsrat unterbreiten:

1. Trifft die Darstellung im Artikel der NZZ am Sonntag hinsichtlich der Neuinterpretation der Gemeinnützigkeit und der bisher geprüften Anzahl der Fälle zu? Wie genau kann eine Kita in Zukunft weiterhin in den Genuss der Gemeinnützigkeit kommen?
2. Hat sich der Regierungsrat bei dieser Neubeurteilung der Gemeinnützigkeit mit anderen kantonalen Steuerbehörden abgesprochen oder ist dies ein Zürcher Alleingang? Wie beurteilt der Regierungsrat diese Verschärfung der Praxis angesichts möglicher steigender Tarife für die Kitas aus Sicht der Standortpolitik für Zürich? Ein attraktives Angebot für die Kinderbetreuung gilt ja heute als wichtiger Faktor in der Standortpolitik.
3. Gemäss den Praxishinweisen der Schweizerischen Steuerkonferenz ist die Gemeinnützigkeit von Kitas an folgende Kriterien gebunden: Öffentlicher Zweck, juristisches Rechtskleid, kein Erwerbszweck für die Mitglieder der Organe der Trägerschaft, Unwiderruflichkeit der Zweckbindung, Einhaltung kantonalen Qualitätsanforderungen, und keine Ausschlusskriterien bei der Aufnahme von Kindern wie Nationalität, Sprache, Religion oder soziale Herkunft. Von einer Begrenzung bei der Anstellung des Personals, wie sie der Sprecher der Finanzdirektion im erwähnten Zeitungsartikel nannte, ist hingegen nicht die Rede. Im Gegenteil, für die Einhaltung der Qualitätsvorgaben ist ja gerade genügend ausgebildetes und qualifiziertes Personal notwendig. Sind dem Regierungsrat diese Praxishinweise der Schweizerischen Steuerkonferenz bekannt? Gibt es einen Grund, diese nicht zu berücksichtigen bzw. den Erwerbszweck nicht nur bei Angehörigen in der Trägerschaft, sondern auch beim Betreuungspersonal als Ausschlusskriterium anzuwenden?
4. Sind neben den Kitas auch vergleichbare Institutionen von dieser Praxisänderung bei der Beurteilung der Gemeinnützigkeit betroffen?

Benedikt Gschwind
Judith Stofer
Lorenz Schmid